



INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 3/2021

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 12.04.2021Seite 2
- Einladung der Jagdgenossenschaft Germendorf zur Hauptversammlung am 25.05.2021Seite 5
- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 5
- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“.
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB.....Seite 6
- Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“.
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGBSeite 7
- Öffentliche Zahlungserinnerung öffentlich-rechtlicher Geldleistungen, insbesondere kommunaler SteuernSeite 9
- Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“.
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 9
- Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“.
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGBSeite 11
- 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 151
„Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“.
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGBSeite 13
- Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg im Jahr 2021Seite 14
- Beteiligungsverfahren zum Rahmenplan für das Sanierungsgebiet Innenstadt: Verlängerung der BeteiligungsfristSeite 14
- Vorhabenbezogener B.-Plan B 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“. Öffentliche Auslegung 2. Entwurf.....Seite 14
- Aufstellung Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ u. 20. Änderung des FNP.
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Vorentwurf des Bebauungsplans und zum Vorentwurf der 20. Änderung des FlächennutzungsplansSeite 16
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“.
23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP); frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 BauGB.....Seite 18
- Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf:
Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 29. November 2016.....Seite 19
- Beschluss der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.04.2021Seite 23
- Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2021.....Seite 23

Nichtamtlicher Teil

- Einladung Bürgerinformationsveranstaltung Straßenausbauprogramm der Stadt OranienburgSeite 25
- Information des Bauverwaltungsamtes über die Heranziehung zu StraßenbaubeiträgenSeite 25
- Stellenausschreibung der Stadt Oranienburg: Sachbearbeiter/in Straßenbau und -unterhaltung (m/w/d).....Seite 26
- Förderung von Projekten in der LEADER-RegionSeite 27

Amtlicher Teil

Folgende Beschlüsse (teilweise in Kurzform) wurden in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.04.2021 gefasst:

Vorlage-Nr: 0567/2021

Veränderung in den Ausschüssen

FDP Fraktion

Frau Kerstin Kausche wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Finanzausschuss abberufen.

SPD Fraktion

Matthias Hennig wird als reguläres Mitglied aus dem Sozialausschuss abberufen.

Björn Lüttmann wird als reguläres Mitglied in den Sozialausschuss berufen. Die Stellvertreterfunktionen bleiben erhalten.

Björn Lüttmann wird als reguläres Mitglied aus dem Finanzausschuss abberufen.

Matthias Hennig wird als reguläres Mitglied in den Finanzausschuss berufen.

Die Stellvertreterfunktionen bleiben erhalten.

CDU Fraktion

Herr Michael Bathke wird als sachkundiger Einwohner aus dem Bauausschuss abberufen.

Herr Lorenz Walter wird als sachkundiger Einwohner in den Bauausschuss berufen.

Frau Petra Scherwinski wird als sachkundige Einwohnerin aus dem Finanzausschuss abberufen.

Vorlage-Nr: A/0090/2021 (Ja 35 | Nein 0 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0291/13/21 (Antrag Fraktionen B90/Die Grünen, CDU)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

In die Einwohnerbeteiligungssatzung wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a

Einwohnerversammlung vor Straßenausbaumaßnahmen

- (1) Die Verwaltung unterrichtet die betroffenen Anlieger in einer Einwohnerversammlung vor dem Ausbaubeschluss von Straßen und Wegen über die Planungsinhalte, die Grundsätze der Beitragsbemessung und die ungefähre Höhe der voraussichtlich entstehenden Beiträge, z. B. anhand von Referenzprojekten.
- (2) Auf der Einwohnerversammlung können Vorschläge und Einwendungen eingebracht werden. Zu der Versammlung wird ein Ergebnisprotokoll mit den mündlichen und schriftlich eingegangenen Einwendungen erstellt und zusammen mit einer schriftlichen Stellungnahme und Abwägung durch die Verwaltung den Anwohnern und dem zuständigen Ausschuss vor dem Ausbaubeschluss zur Kenntnis gegeben.

Vorlage-Nr: A/0094/2021 (Ja 32 | Nein 2 | Enthaltung 1)

Beschluss-Nr.: 0291/13/21 (Antrag SPD-Fraktion)

Die Stadtverordneten mögen beschließen:

Im Rahmen der weiterführenden Untersuchung zur Umsetzung eines Geh- und Radwegs auf der Strecke der ehemaligen Kremmener Bahn (Beschlussvorlage 0049/2019) wird eine Kostenabschätzung für die Errichtung von Fuß- und Radfahrerbrücken, über die Lehnitzstraße, Saarlandstraße und Berliner Straße durchgeführt. Diese Schätzung soll fundiert sein und einer genaueren Betrachtung standhalten. Die hierfür benötigten Gelder sollen im Haushalt eingeplant werden.

Vorlage-Nr: A/0100/2021 (Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0294/13/21 (Antrag der FDP Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, nach dem Vorbild von maerker.de eine Übersicht auf der Internetseite der Stadt einzuführen, mit der die Stadtverordneten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oranienburg den Stand der Umsetzung von Beschlüssen, die aus Anträgen der Stadtverordnetenversammlung hervorgegangen sind, einsehen bzw. verfolgen können.

Vorlage-Nr: A/0101/2021 (Ja 34 | Nein 0 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0295/13/21 (Antrag Ortsbeirat Friedrichsthal und Malz)

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Ortsfeuerwehren von Malz und Friedrichsthal zusammenzulegen, unter folgenden Voraussetzungen und unter Maßgabe des Haushaltes und des Gefahrenabwehrbedarfsplans:

- Das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Malz bleibt erhalten und dient der Aus- und Fortbildung der Jugend- und Kinderfeuerwehr. Sie trägt den Namen „Jugendfeuerwehr Wache Nord“. Des Weiteren wird an diesem Standort der MTF + Jugendanhänger aus Friedrichsthal stationiert
- Die Ortsfeuerwehren Malz und Friedrichsthal werden dann in „Feuerwehr Wache Nord“ umbenannt
- Der Neubau der Ortsfeuerwehr Friedrichsthal, dann Wache Nord wird im Jahr 2024 fertiggestellt
- Die Wache Nord wird mit einem HLF-20 und einem geländegängigen TLF-Tr. ausgestattet. In naher Zukunft empfiehlt die Stadtwehführung ein Motorboot zur Menschenrettung mit dazugehörigem MTW.
- Das HLF-20 wird bis zum 01.05.2025, das TLF-Tr. bis zum 01.05.2026 und der MTW+Boot bis zum 01.05.2027 beschafft und in Dienst gestellt
- Die neue „Wache Nord“ bekommt Sonderaufgaben vom Stadtwehführer, ANTS (Atemschutz – Notfall – Trainierte – Staffell), Rettungsboot
- Sämtliche Planungen, Ausführungen und Änderungen zum Neubau sind mit der Führung der Wache Nord abzustimmen
- Die Kameradinnen und Kameraden der Wache Nord erhalten ab dem Jahr 2021 jährlich 2 LKW-Führerscheine, für 6 Jahre
- Die Führung der Wache Nord übernehmen beide jetzigen Ortswehführer und Stellvertreter in gleicher Position – Doppelspitze. 2 Jahre nach dem Einzug in die gemeinsame Wache gibt es eine dann eine Neuwahl, bzw. Entscheidung, ob die Doppelspitze beibehalten wird
- 50 % der aktiven Mitglieder sollten Atemschutzgeräteträger sein

Vorlage-Nr: A/0102/2021 (Ja 29 | Nein 2 | Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0296/13/21 (Antrag der Fraktionen Die Linke und Freien Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, Kontakt zu den durch den Brückenneubau Havelhausen und die dadurch bedingte Vollsperrung der Straße Havelhausener Brücke (ehemals B96 alt) betroffenen Nachbargemeinden

Amtlicher Teil

aufzunehmen und Gespräche zu führen, um sich gemeinsam mit diesen für die Errichtung einer Notbrücke für PKW, Radfahrer und Fußgänger beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt und weiteren zuständigen Behörden für die Zeit der Baumaßnahmen einzusetzen.

Beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt ist bis zum eine Kostenschätzung für eine Notbrücke einzuholen.

Der Stadtverordnetenversammlung ist zu jeder Sitzung ein Arbeits- (Sachstand-)Bericht in Form einer Mitteilungsvorlage zu übergeben.

Vorlage-Nr: A/0109/2021 (Ja 29 | Nein 6 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0299/13/21 (Antrag FDP Fraktion)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt: Der Bürgermeister (BM) wird beauftragt, nach jeder Sitzung des Aufsichtsrates der Oranienburg Holding (AR OH) in den zeitlich darauffolgenden Sitzungen des Finanzausschusses + Hauptausschusses + SVV jeweils im nichtöffentlichen Teil der Sitzungen aus der Sitzung des AR OH zu berichten, dies kann auch unter Nutzung von Mitteilungsvorlagen (MV) geschehen.

Vorlage-Nr: A/0115/2021 (Ja 19 | Nein 16 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0300/13/21 (Antrag der Fraktionen B90/Die Grünen und Freie Wähler/Piraten)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Das Online-Beteiligungsverfahren zur Weiterentwicklung der Innenstadt wird bis zum 14.05.2021 verlängert.

Vorlage-Nr: 0550/2021 (Ja 29 | Nein 6 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0301/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Als Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Oranienburg werden für die Dauer von 2 Jahren von der Stadtverordnetenversammlung benannt:

1. Caius Hemmerling	16 Jahre	Torhorstschule
2. Paula Hangleiter	18 Jahre	Rungegymnasium
3. Gero Gewalt	23 Jahre	Student
4. Bastian Ackermann	21 Jahre	Student
5. Misha Inagawa	16 Jahre	Louise-Henriette-Gymnasium
6. Yannik Schober	19 Jahre	FSJ
7. Janick Senß	16 Jahre	Rungegymnasium
8. Sebastian Maaß	14 Jahre	Mosaik-Gymnasium
9. Yanni Grimm	14 Jahre	Louise-Henriette-Gymnasium
10. LeonieSonnenberg	16 Jahre	Louise-Henriette-Gymnasium
11. Zubair Ahmadi	20 Jahre	Louise-Henriette-Gymnasium

Vorlage-Nr: 0568/2021 (Ja 35 | Nein 0 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0302/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg genehmigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zur Ablösung des Altkredits TAZ Malz.

Vorlage-Nr: 0557/2021 (Ja 33 | Nein 0 | Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 0304/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt das vereinfachte zinslose Stundungsverfahren sowie das Erlassverfahren von Säumniszuschlägen in Fällen, in denen Steuerpflichtige coronabedingt in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, bis längstens zum 30.06.2021 fortzuführen.

Vorlage-Nr: 0332/2020 (Ja 35 | Nein 0 | Enthaltung 0)

Beschluss-Nr.: 0305/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ wird, wie in Anlage 1 dargestellt, erweitert und umfasst nunmehr die Flurstücke 574/74; 638/22; 22/1 und 553/119 der Flur 4 der Gemarkung Oranienburg.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13b BauGB fortgeführt. Es soll ein nicht vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden.
3. Der Flächennutzungsplan ist auf dem Wege der Berichtigung anzupassen.
4. Der Abwägungsvorschlag zu den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanvorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ wird gemäß Anlage 2 gebilligt.
5. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 138 „Wohnen südlich von Eden“ in der Fassung von 06/2020 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
6. Der Entwurf zum Bebauungsplan 138 „Wohnen südlich von Eden“, die Begründung inkl. Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich ausgelegt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Vorlage-Nr: 0449/2020 (Ja 24 | Nein 8 | Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0307/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
2. die Einleitung der 20. Änderung des FNP für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“.

Vorlage-Nr: 0494/2020 (Ja 14 | Nein 18 | Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0308/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ in der Fassung von 11/2020 und die Begründung werden gebilligt.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“ mit Begründung wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 13a i. V. m. § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.
4. Der Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg ist gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Vorlage-Nr: 0514/2021 (Ja 18 | Nein 14 | Enthaltung 3)

Beschluss-Nr.: 0309/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ in der Fassung vom 05.01.2021 und die Begründung mit Umweltbericht werden gebilligt.

Amtlicher Teil

2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“, die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden parallel gemäß § 4 (2) bzw. § 2 (2) BauGB am Verfahren beteiligt und über die Auslegung benachrichtigt.

Vorlage-Nr: 0520/2021 (Ja 31 | Nein 1 | Enthaltung 3)
Beschluss-Nr.: 0310/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägungsvorschlag zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplanentwurf (März 2020) zum Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ wird gemäß Anlage gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ in der Fassung vom November 2020 und die Begründung inkl. Umweltbericht werden gebilligt.
3. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ – bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen – in der Fassung vom November 2020 als Satzung beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan/die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 135 „Wohnbebauung südwestlich Eichenwegsiedlung“ ortsüblich bekannt zu machen und damit in Kraft zu setzen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Vorlage-Nr: 0556/2021 (Ja 29 | Nein 2 | Enthaltung 4)
Beschluss-Nr.: 0311/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg beschließt:

1. dass durch die Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg das B-Plan-Verfahren gemäß Aufstellungsbeschluss-Nr. 0468/26/18: B-Plan 131 „Einzelhandel und Wohnen an der Rungestraße/Liebigstraße/Am Mühlenfeld“ fort- und zum Abschluss geführt wird und
2. dass die Beräumung des Grundstückes Rungestraße 19/21 von herumliegendem Betonschutt sowie Hinterlassenschaften der Munitionsräumungsaktivitäten des Vorbesitzers erfolgt sowie
3. ein behelfsmäßiger Parkplatz durch die Verpachtung des Grundstückes von der Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg an die Stadt Oranienburg zur Herstellung eines Parkplatzes erfolgt
4. dass die Erstellung eines Wertgutachtens für das Grundstück Bernauer Straße 54 a, b durchgeführt wird.

Vorlage-Nr: 0511/2021 (Ja 34 | Nein 1 | Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 0312/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Errichtung einer zweizügigen Grundschule (GS Stadtmitte) zum Schuljahresbeginn 2022/23 in der Stadt Oranienburg, erforderlich aufgrund steigender Einwohner- und damit Schülerzahlen im Einzugsgebiet durch generellen Zuzug und neue Wohngebiete
2. die Erweiterung der F. Wolf Grundschule im OT Lehnitz zum Schuljahresbeginn 2022/23, erforderlich aufgrund steigender Einwohner- und damit Schülerzahlen im Einzugsgebiet durch generellen Zuzug und neue Wohngebiete
3. die Erweiterung der GS Friedrichsthal im Ortsteil Friedrichsthal zum Schuljahresbeginn 2022/23, erforderlich aufgrund steigender Einwohner- und damit Schülerzahlen im Einzugsgebiet durch generellen Zuzug und neue Wohngebiete

Vorlage-Nr: 0521/2021 (Ja 35 | Nein 0 | Enthaltung 0)
Beschluss-Nr.: 0313/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Planung der Brücke über die Friedenthaler Havel im Zuge der Kreuzallee in Dameswalde in der Form durchzuführen, dass eine Wiederschiffbarmachung der Friedenthaler Havel auch zukünftig möglich ist. Hierbei sollen im ersten Schritt mittels eines Variantenvergleichs verschiedene Varianten erarbeitet werden. Diese werden in einer darauf folgenden Ausschusssrunde zur Abstimmung gestellt. Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, Fördermittel für das Bauvorhaben zu akquirieren, um zum Zeitpunkt des Neubaus den städtischen Haushalt größtmöglich zu entlasten.

Vorlage-Nr: 0464/2020 (Ja 26 | Nein 7 | Enthaltung 2)
Beschluss-Nr.: 0314/13/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die nachfolgenden Maßnahmen die entsprechenden Schritte für die Umsetzung einzuleiten bzw. in die Haushaltsplanung für die Haushaltsdiskussion einzubringen:

1. den städtischen Außendienst um 3 MA sowie einen Mitarbeiter im Innendienst aufzustocken. Nach dem Ablauf von zwei Jahren ist der gesteigerte Personaleinsatz im Verhältnis zur erreichten Sauberkeit im Stadtgebiet zu evaluieren.
2. die Verwarn- und Bußgelder für Abfall- und Sauberkeitsdelikte im Bereich der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten laut Anlage 1 anzupassen.
3. mit der städtischen Öffentlichkeitsarbeit und in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten (Landkreis, AWU, städtische Gesellschaften, Landbetrieb Forst) eine nachhaltig angelegte Kampagne „sauberes Oranienburg“ zu entwickeln und dafür im HH entsprechende Mittel vorzusehen.
4. bei erhöhtem Beschwerdeaufkommen den städtischen Außendienst an den schwerpunktmäßigen Treffpunkten an Wochenenden einzusetzen.
5. gemeinsam mit dem Sozialausschuss eine Evaluation des Bestandes und Bedarfes der Mülleimer durchzuführen und ggf. eine Anpassung der Ressourcen zur Leerung vorzunehmen.

Amtlicher Teil**Einladung an alle Grundeigentümer bejagbarer Flächen in Germendorf und Leegebruch zur Hauptversammlung am Dienstag, den 25.05.2021 um 17:00 Uhr**

In den Räumen der Baustoffwerke Havelland GmbH & Co.KG, Veltener Str. 12–13 in 16515 Oranienburg OT Germendorf

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 27.07.2020
3. Bericht des Vorstandes
4. Beschluss zum Haushalt und zur Pachtzahlung
 - a) Bericht über das Haushaltsjahr 2020/2021 – Kassenbericht
 - b) Vorstellung des Haushaltsplanes zum Haushaltsjahr 2021/2022
 - c) Beschlussfassung über das Haushaltsjahr 2021/2022
 - d) Beschlussfassung zur Jagdpachtauszahlung Jagdjahr 2021/2022

5. Entlastung des Vorstandes
6. Bericht der Jäger
7. Verschiedenes

Bei Benennung eines Vertreters ist eine entsprechende Vollmacht des Grundeigentümers vorzulegen.

Germendorf, 16.03.2021

Der Vorsitzende
gez. Christian Bertmaring

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.10.2020 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß beiliegendem Lageplan im Bereich des ehemaligen Flugplatzes Oranienburg, westlich des Oranienburger Kanals, östlich der B 96, nördlich an Freiflächen (und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43.2 „Gewerbepark Mitte – Nordteil“), südlich an bestehende Gewerbeflächen (des Bebauungsplanes Nr. 40 „Alter Flugplatz Süd/Wilhelminenhof“).

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der gewerblichen Baufläche zwischen der bestehenden Logistikhalle (REWE) und der Bundesstraße (B 96) geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass das bestehende Baugebiet GI 2 und das Baufeld in westlicher Richtung (zur B 96) erweitert wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis 18. Juni 2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

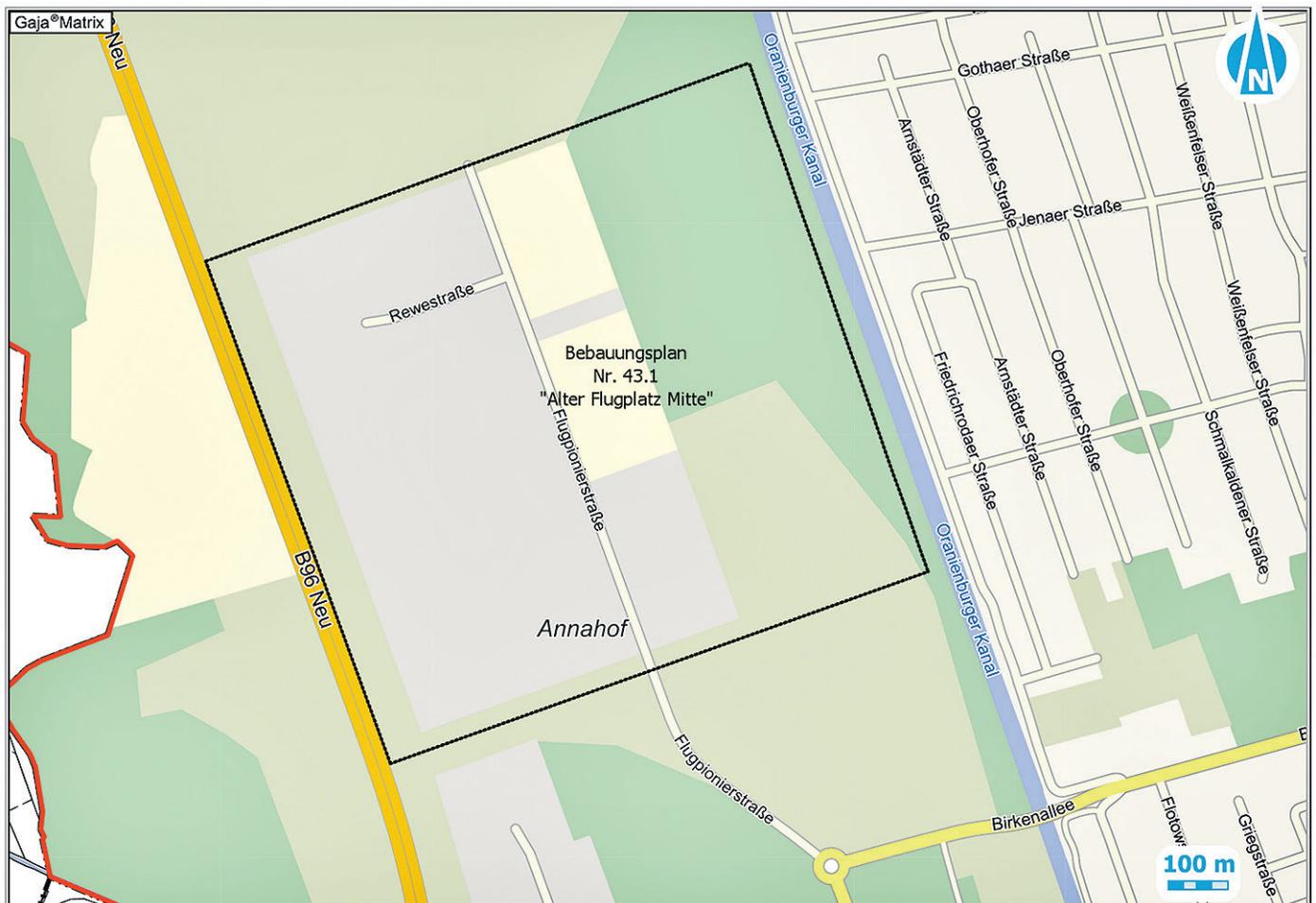
Oranienburg, den 12.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel

Amtlicher Teil



Geltungsbereich Bauungsplan Nr. 43.1 „Alter Flugplatz Mitte“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.02.2021 die Einleitung des Planverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ für die im beiliegenden Übersichtsplan dargestellten Flächen beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt im Norden durch die stillgelegte Bahnstrecke Wensickendorf–Fichtengrund, im Osten durch Waldflächen, im Süden durch die Carl-Gustav-Hempel-Straße und im Westen durch die Friedrichsthaler Straße.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der gewerblichen Baugebiete geschaffen werden. Hierzu soll der Bebauungsplan u. a. dahingehend geändert werden, dass die bestehende Straße „An den Dünen“ teilweise als Gewerbegebiet überplant werden soll. Weiterhin sind insbesondere Anpassungen der Baugrenzen notwendig.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Für das beschleunigte Verfahren gelten die Vorschriften des Vereinfachten Verfahrens nach § 13 (3) BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und dem Umweltbericht § 2a BauGB abgesehen wird.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis 18. Juni 2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Ab-

senderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 12.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 107 „Gewerbegebiet Nord“ mit Änderungsbereich (rot)

**Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“
Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.10.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den in der beigefügten Planskizze, dargestellten Bereich beschlossen.

Das Plangebiet ist begrenzt im Süden und Osten durch den ehemaligen Flugplatz Oranienburg (bzw. der GUS-Streitkräfte), im Westen durch die Bundesstraße 96 und im Norden durch den Bärenklauer Weg.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO zwischen dem ehemaligen Flugplatz und der Bundesstraße (B 96) geschaffen werden (Annahof).

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“ mit Begründung liegt in der Zeit vom

17. Mai 2021 bis 18. Juni 2021

Amtlicher Teil

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift

vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 12.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 150 „Gewerbepark Süd – Bärenklauer Weg/B 96“

Amtlicher Teil

Öffentliche Zahlungserinnerung – Öffentlich-rechtlicher Geldleistungen, insbesondere kommunaler Steuern

Hierdurch wird gemäß § 20 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in Verbindung mit § 259 Abgabenordnung (AO) an die rechtzeitige Zahlung der am 15.05.2021 sowie am 01.07.2021 fällig werdenden öffentlich rechtlichen Geldleistungen, insbesondere der kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer-Vorauszahlung, Hundesteuer) einschließlich der steuerlichen Nebenleistungen erinnert.

Bei einem vorliegenden SEPA-Lastschriftmandat werden die fälligen Forderungen zum Fälligkeitstag vom angegebenen Konto abgebucht. Alle anderen Zahlungspflichtigen werden gebeten, Überweisungen so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese zum Fälligkeitstermin dem Konto der Stadtkasse Oranienburg gutgeschrieben sind. Bei nicht fristgemäßer Zahlung können weitere Kosten entstehen, wie z. B. Säumniszuschläge, Mahngebühren usw. Bis eine Woche vor dem Fälligkeitstermin können Sie noch ein SEPA-Lastschriftmandat für die aktuelle Fälligkeit erteilen. Den Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können Sie bequem über die Internetadresse www.oranienburg.de in der Rubrik Bürgerservice → Formulare abrufen.

Die Bankverbindung der Stadtkasse Oranienburg lautet wie folgt:

IBAN: DE 581605 0000 3740 923627

BIC: WELADED 1 PMB

Bitte geben Sie bei jeder Überweisung **unbedingt** Ihr **Personenkonto** an. Dieses finden Sie auf Ihrem Steuerbescheid.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Zahlungserinnerung bedarf es im Falle von Zahlungsverzug keiner weiteren Mahnung. Wurde vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung der Geldleistungen öffentlich erinnert, werden nicht gezahlte Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen. Hierdurch erwachsen den Zahlungspflichtigen weitere Kosten.

Oranienburg, den 04.03.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Bebauungsplan Nr. 128 „Wohnbebauung Dr. Kurt-Schumacher-Straße“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ beschlossen. Die Aufstellung des B-Plans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung an der Dr. Kurt-Schumacher-Straße. Neben der Sicherung, Erweiterung und Nachverdichtung der bestehenden Wohnnutzung soll die Erschließung planungsrechtlich gesichert und Nutzungskonflikte, insbesondere im Hinblick auf die Kremmener Straße gelöst werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch die Kremmener Straße im Norden, durch das Gelände des Luise-Henriette-Gymnasiums im Osten, durch die Straße Am Wolfsbusch im Süden, durch den Stadtfriedhof im Südwesten und durch eine Freifläche im Nordwesten begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst damit ca. 3,7 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 11/2020): Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 151/2, 151/1, 3189/151, 3190/151, 149/4, 257, 149/10, 3787, 3788, 1017, 3330/153, 897, 3326/153, 3325/153, 3324/153, 3323/153 und Teilflächen der Flurstücke 893, 149/5.

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13a i. V. m. § 13 BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungs-

planes Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ mit Begründung gemäß § 13a i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de/ unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

E-Mail: wolfs@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 756

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Amtlicher Teil

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2. Um die Vereinbarung von Terminen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gebeten (Tel. 03301/600 756).

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis

der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 13.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Übersichtsplan: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 128 „Wohnbebauung Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“

Amtlicher Teil

Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ beschlossen. Die Aufstellung des B-Plans dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Wohngebietes mit Reihenhäusern inklusive der Erschließungsanlagen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ grenzt im Norden an Wohnbebauung, welche entlang der Stoeckerstraße und der Dulonstraße gelegen ist, im Osten an den Oranienburger Kanal bzw. den Damm, der den Kanal an der Westseite begleitet, südlich an eine Kleingartenanlage und im Westen an den Friedenthaler Weg. Der Geltungsbereich umfasst ca. 3,83 ha und beinhaltet im Einzelnen folgendes Flurstück (Stand ALK 08/2020): Gemarkung Oranienburg, Flur 5, Flurstück 826.

Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, der Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB bildet gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bebauungsplanes.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ mit Begründung und Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

18.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können auf www.oranienburg.de unter der Rubrik – Bürgerbeteiligung – Offenlegung eingesehen werden.

Neben den o. g. Planunterlagen sind umweltbezogene Informationen in Form von umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie umweltbezogenen Gutachten verfügbar und liegen aus.

Stellungnahmen von Fachbehörden:

- Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege vom 24.07.2020
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ vom 27.04.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 18.08.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Dezernat Strahlenschutz vom 14.08.2020
- Stellungnahme des Landkreises Oberhavel vom 26.08.2020
- Stellungnahme des Wasser- und Schifffahrtsamtes Eberswalde vom 29.07.2020

- Stellungnahme des Zentraldienstes der Polizei/Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 31.08.2020
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg vom 26.08.2020
- Stellungnahme des Landesamtes für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 31.08.2020

Umweltbezogene Gutachten:

- Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“, Stadt Oranienburg, Entwurf Stand: 18.12.2020.
- Dipl.-Ing. Landschaftsplanung Elena Frecot: Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 144 „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“, Stadt Oranienburg, Entwurf Stand: 18.12.2020.
- Büro Alnus: Faunistische Kartierungen zum B-Plan Wohnbebauung Friedenthaler Weg in Oranienburg, Berlin, August 2020.
- Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH: Regenwasserkonzept für das Bauvorhaben Friedenthaler Weg 3 in Oranienburg, Hoppegarten, 06.02.2020.
- KWS Geotechnik GmbH & IUP Ingenieure GmbH: Geotechnischer und weltanalytischer Bericht Neubauvorhaben Friedenthaler Weg, 16515 Oranienburg, Berlin, 31.10.2019.
- ALB Akustiklabor Berlin: Schalltechnische Voruntersuchung Bauvorhaben Gebietsentwicklung Oranienburg Flur 9, Flurstück-Nr. 826, Berlin, 25.11.2020.
- GEO – NET Umweltconsulting GmbH: Klimaexpertise Friedenthaler Weg Oranienburg, Hannover, Oktober 2020.
- Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH: Überstaunachweis für das Bauvorhaben Friedenthaler Weg 3 in Oranienburg, Hoppegarten, 04.03.2021.

Im Umweltbericht, in den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie in den umweltbezogenen Gutachten sind folgende umweltbezogene Informationen enthalten:

Zum Schutzgut Biotop und Arten sowie biologische Vielfalt

- Kartierung und Beschreibung der Biotop und Arten im Plangebiet
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung auf die Biotop, auf die Pflanzen und die Pflanzengesellschaften
- Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf den Baumbestand
- Beschreibung und Erfassung der Europäischen Vogelarten, Reptilien und Fledermäuse, Beschreibung der Auswirkungen der Planung
- Darstellung von Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz und für die betroffenen Bäume

Zum Schutzgut Boden

- Beschreibung des Schutzguts
- Aussagen zur Struktur, zum Aufbau und zur Funktion des Bodens sowie zu dessen Versickerungsfähigkeit
- Aussagen zum Umfang der zulässigen Bodenversiegelung
- Beschreibung der Auswirkungen durch die Planung
- Beschreibung von Kompensationsmaßnahmen
- Informationen über das Nicht-Vorhandensein von Altlasten und von radioaktiven Altlasten
- Hinweise zur Entsorgung von anfallenden Bodenaushub
- Hinweise zur Erforderlichkeit einer Munitionsfreigabebescheinigung

Amtlicher Teil

Zum Schutzgut Fläche

- Beschreibung des Schutzguts
- Beschreibung der Betroffenheit durch die Planung

Zum Schutzgut Wasser

- Bedeutung des Schutzgut Wassers, insbesondere der Oberflächengewässer und des Grundwassers und Auswirkungen durch die Planung
- Information zur Lage des Plangebiets außerhalb von Trinkwasserschutzzonen
- Konzept zur geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück

Zum Schutzgut Luft und Klima

- Beschreibung des Schutzgutes und deren Betroffenheit durch die Planung
- Vorbelastungen
- Plangebiet befindet sich im Bereich einer Luftaustauschbahn – Gutachterliche Untersuchung der Funktion des Plangebietes für den Luftaustausch im Stadtgebiet

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung des Schutzgutes und dessen Betroffenheit durch die Planung

Zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

- Beschreibung des Landschafts- und Ortsbildes und dessen Betroffenheit durch die Planung

Zum Schutzgut Mensch und Gesundheit

- Beschreibung und Auswirkungen der Planung auf Mensch und Gesundheit
- Überprüfung der Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm gemäß DIN 18005

Zu Wechselwirkungen, Wirkungsgefüge der einzelnen Naturgüter

- Beschreibung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge

- Auswirkungen durch die Planung und dessen Bewertung aus naturschutzrechtlicher Sicht

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:

Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg

E-Mail: wolfs@oranienburg.de

Fax: 03301/600 99 756

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2. Um die Vereinbarung von Terminen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gebeten (Tel. 03301/600 756).

Datenschutzinformation:

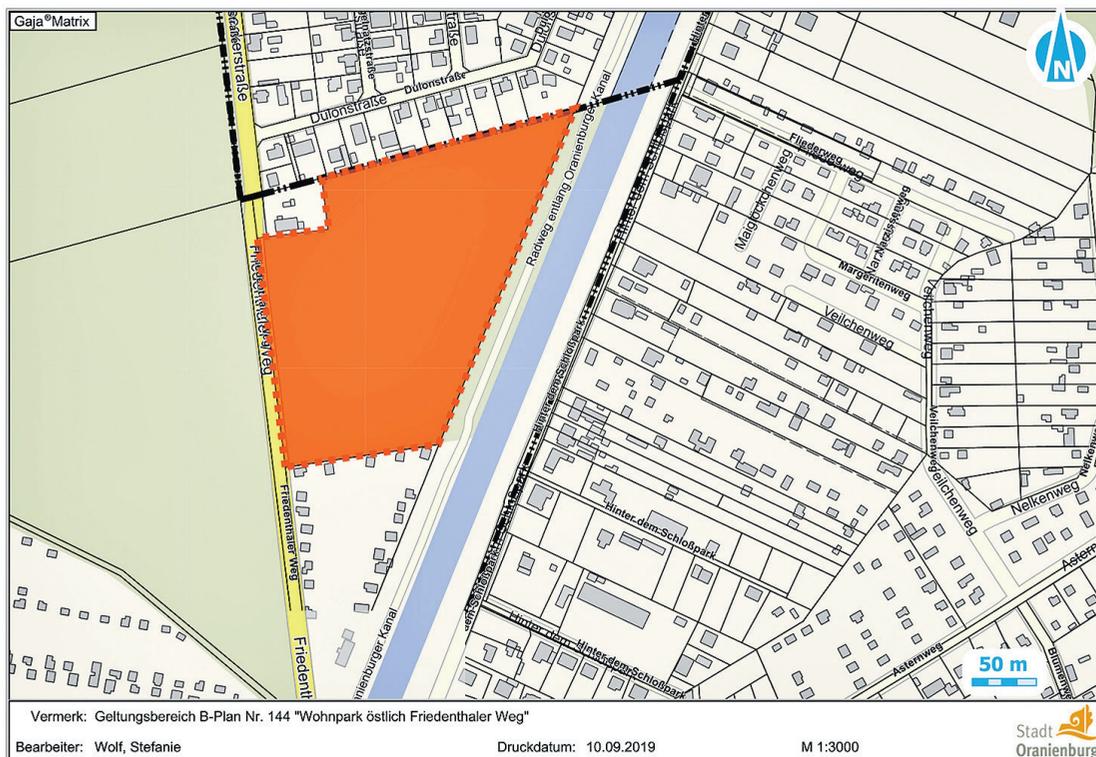
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 13.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Übersichtsplan: Geltungsbereich des B-Plans „Wohnpark östlich Friedenthaler Weg“ (rot eingefärbt)

Amtlicher Teil

**21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oranienburg für den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB**

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen (ehem. Oberhavel Bauernmarkt)“ beschlossen. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 151 ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich (die hier gegenständliche 21. Änderung des FNP).

Die Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Bauernmarktes zu einer Tourismusdestination mit Gastronomie, Hofladen und Übernachtungsmöglichkeiten.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden an die Bauernmarktchaussee sowie den Regionalhaltepunkt Schmachtenhagen, im Osten an landwirtschaftliche Flächen sowie westlich an landwirtschaftliche Betriebsflächen. Die Bäke bildet die südliche Grenze des Änderungsbereiches.

Umweltprüfung

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung der FNP-Änderung.

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf der 21. FNP-Änderung mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

18.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

**Montag, Mittwoch,
Donnerstag
Dienstag
Freitag**

**8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
8.00 bis 13.00 Uhr.**

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden.

Post- und Hausanschrift des Stadtplanungsamtes:
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg
E-Mail: wolfs@oranienburg.de
Fax: 03301/600 99 756

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis: Vor Ort gelten die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus-SARS-CoV-2. Um die Vereinbarung von Terminen für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird gebeten (Tel. 03301/600 756).

Datenschutzinformation:

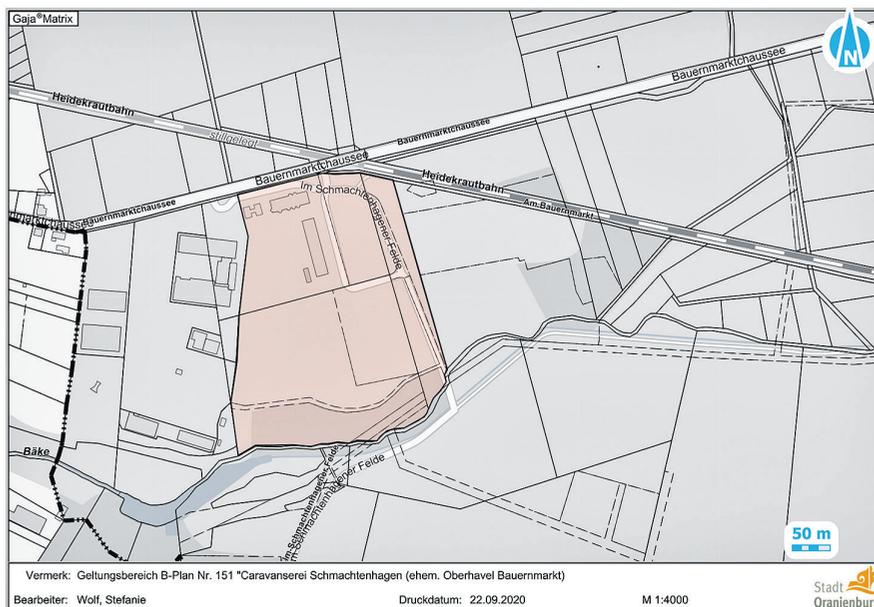
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, 13.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Siegel



Übersichtskarte: Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches der 21. Flächennutzungsplanänderung (Geltungsbereich des B-Plans Nr. 151 „Caravanserei Schmachtenhagen“, hellrot eingefärbt)

Amtlicher Teil

Information zum Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen in Oranienburg im Jahr 2021

2021 werden durch die Stadt Oranienburg Neubaumaßnahmen auf dem Gebiet der Straßenbeleuchtung in Höhe von 150.000 € erfolgen.

Kriterien für die Auswahl der neu zu errichtenden Anlagen sind in erster Linie die Beseitigung von Standsicherheitsmängeln bei Beton- und Holz-Lichtmasten und die Erhöhung der Energieeffizienz der Straßenleuchten im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes. Die überwiegend aus DDR-Zeiten stammenden Leuchten sind technisch verschlissen und weisen einen geringen Wirkungsgrad auf. Sie werden durch moderne effiziente LED-Leuchten ersetzt. Dabei wird eine Energie- und CO₂-Einsparung von 68 % erzielt.

In folgenden Straßen wird die Beleuchtung erneuert:

- Steinpilzweg
- Pfifferlingsweg
- Birkenpilzweg
- Berliner Weg
- Hallimaschweg
- Morchelweg
- Maronenweg
- Am Ring

Die Bauarbeiten können erst nach Freigabe des Haushaltes begonnen werden.

Beteiligungsverfahren zum Rahmenplan für das Sanierungsgebiet Innenstadt – Ihre Wünsche und Anregungen zur Weiterentwicklung der Innenstadt sind gefragt –

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 12.04.2021 beschlossen, die ursprüngliche Beteiligungsfrist vom 16.04.2021 auf den **14.05.2021** zu verlängern, um den Bürgerinnen und Bürgern ausreichend Zeit zu geben, sich zur ausliegenden Planung äußern zu können. Die Unterlagen sind wie im Amtsblatt Nr. 2 vom 13. März 2021 angekündigt, auf unserer Internetseite www.oranienburg.de/Informelle-Planverfahren zu finden. Ihre Hinweise, Anregungen und Ideen zur künftigen Entwicklung der Innenstadt können Sie uns per E-Mail an stadtentwicklung@oranienburg.de oder postalisch an folgende Adresse senden:

Stadt Oranienburg
Schlossplatz 1
Haus II
16515 Oranienburg

Alle eingegangenen Beiträge werden gesichtet, ausgewertet und fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oranienburg

Vorhabenbezogener B.-Plan B 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“ öffentliche Auslegung 2. Entwurf

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 „Gnadenhof & Wildtierrettung Notkleintiere“ mit Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten sowie nachfolgenden umweltbezogenen Informationen/Stellungnahmen:

Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern								schlagwortartige Kurzcharakterisierung
	Mensch und Gesundheit	Pflanzen Tiere, biologische Vielfalt	Boden, Fläche	Wasser	Klima, Luft	Land-schaft	Kulturgüter, Sachgüter	Wechsel-wirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		x							Erfordernis Artenschutzgutachten insb. Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Brutvogelarten betreffend
						x			Hinweis auf Schutzgebiete „Naturpark Barnim“, LSG „Westbarnim“ und die Beachtung der dort verankerten Schutzziele
				x					Hinweis auf gefährdungsfreien Umgang mit grundwassergefährdeten Stoffen (Tierkot)
			x						keine Altlastenverdachtsfläche, Hinweis auf Einhaltung Kreislaufwirtschaftsgesetz

Amtlicher Teil

Stellungnahmen der Öffentlichkeit									
Stellungnahmen von Naturschutzverbänden									
Gutachten Artenschutz									geschützte Pflanzen- und Tierarten im Gebiet, Auswirkungen
Begründung Grünord., Umweltber.	x								teilweise Verdrängung der Erholungsfunktion
		x							Veränderung des Biotoptyps durch das Vorhaben, Kompensation
			x						teilweise Verlust der Bodenfunktion durch Bebauung, Kompensation

- Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan Nr. 141, Verfasser Roland Heigel, und
- Stellungnahme des LRA Landkreis Oberhavel zum Vorentwurf B.-Plan Nr. 141 vom 04.003.2020 öffentlich ausgelegt.

Änderungen des 2. Entwurfs

Gegenüber dem 1. Entwurf vom 07.09.2020, Beschluss 0311/2020 der Stadtverordnetenversammlung (SVV), wurden die Planunterlagen des 2. Entwurfs durch einen Vorhabenplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ergänzt. Anstelle von 2 unterschiedlichen Sondergebieten wurde ein einheitliches Sondergebiet mit Bezug auf die spezielle Nutzungsart festgesetzt. Darin enthaltene Teilflächen wurden ausschließlich nach dem Maß der baulichen Nutzung differenziert. Ein untergeordneter Teil der Verkehrsfläche, welche nicht für eine öffentliche Widmung vorgesehen ist, wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. Wesentliche inhaltliche Änderungen des Vorhabens sind mit dem 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 nicht verbunden.

Zeitraum der öffentlichen Auslegung:

Der 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 141 Gnadenhof & Wildtierrettung, Notkleintiere wird vom **18. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021** im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1 Haus II, 1. Obergeschoss Foyer zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch

u. Donnerstag

8.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Auslegung erhält die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme bezogen auf Änderungen des 2. Entwurfs, die an das Stadtplanungsamt, Postanschrift oder per E-Mail an steinbrecht@oranienburg.de zu richten ist.

Ansprechpartner für Fragen und Erläuterungen zum Plan ist Herr Steinbrecht, Sachgebiet verbindliche Bauleitplanung, Zimmer 2.231.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses kann andernfalls nicht erfolgen. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können. Über die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise zum 1. und zum 2. Entwurf wird im Rahmen der Abwägung öffentlicher und privater Belange untereinander und gegeneinander in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung entschieden.

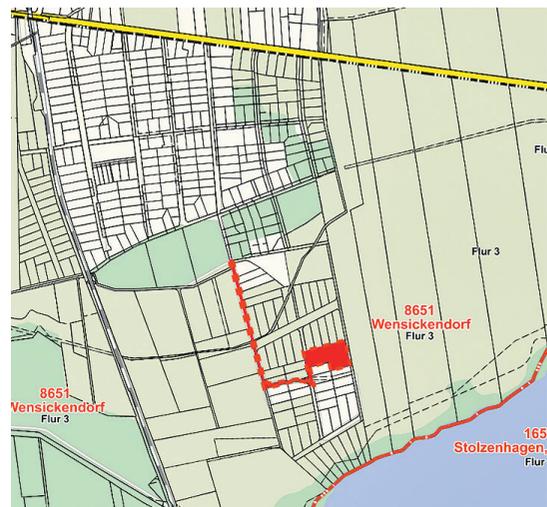
Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.

Hinweis:

In der Stadtverwaltung gelten weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (siehe Internetseite Stadt Oranienburg). Soweit das Erfordernis für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift besteht, wird um die Vereinbarung eines Termins gebeten (Tel. 03301/600 7362).



Übersichtsplan zur Lage des Vorhabens



Amtlicher Teil

Datenschutzinformationen

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

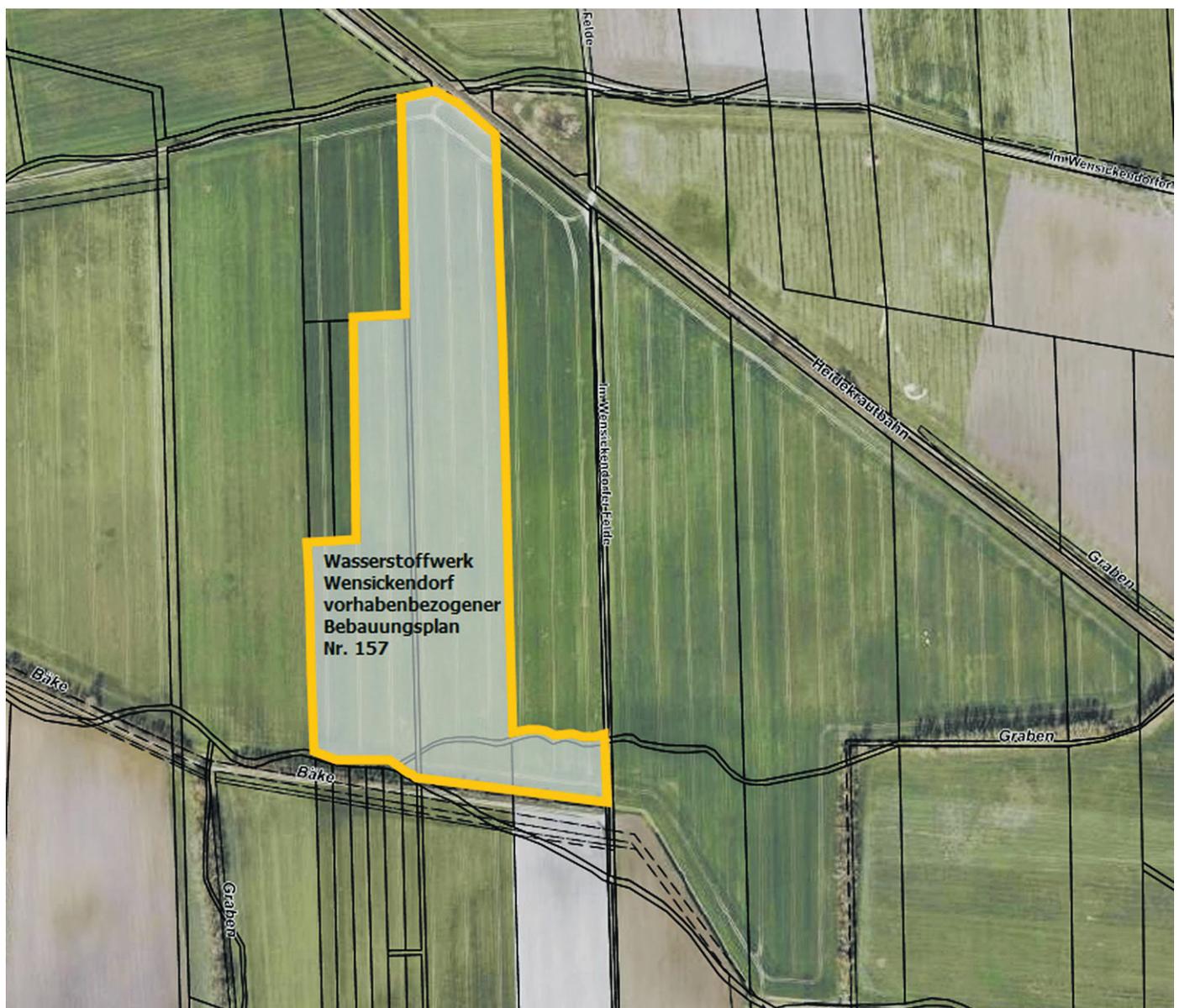
das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Oranienburg, den 13.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Aufstellung Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und 20. Änderung des FNP. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans und zum Vorentwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans



Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB zum Aufstellungsbeschluss vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“, 20. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat am 12. April 2021 auf der Rechtsgrundlage der §§ 1 Abs. 3 und 8 Abs. 3 BauGB sowie § 28 Kommunalverfassung Brandenburg (jeweils i. d. z. Zt. geltenden Fassung) folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
2. die Einleitung der 20. Änderung des FNP für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auch die dafür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Standort in Wensickendorf bestätigt. Das künftige Baugebiet liegt auf einer Teilfläche der Wensickendorfer Feldflur, südlich der Bahntrasse der Niederbarnimer Eisenbahn, nahe dem öffentlich gewidmeten Landwirtschaftsweg „Im Wensickendorfer Felde“. Auf dem ca. 8 ha großen, künftigen Betriebsgelände soll neben einer Halle zur elektrolytischen Wasserstoffherstellung auch eine größere Freiflächenphotovoltaikanlage zur Stromerzeugung für den Produktionsprozess entstehen. Die Flurstücke 155; 156; 229; 217; 228 und 166 der Gemarkung Wensickendorf, Flur 1 sind vollständig Bestandteil des Geltungsbereiches, die Flurstücke 165 und 168 teilweise. Östlich grenzt der Geltungsbereich 2 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ an.

Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird ebenso wie die 20. Änderung des FNP im Regelverfahren, mit zwei selbständigen Verfahrensschritten der Beteiligung durchgeführt. Mit dem Vorentwurf des B-Plans erfolgt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 18.05–24.06.2021.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird nach Einarbeitung oder gegebenenfalls Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf, mit dem Entwurf der Begründung, dem Entwurf des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie mit dem Entwurf der FNP-Änderung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen erneut im Stadtplanungsamt Oranienburg, Schloss, Haus 2, Foyer 1. OG öffentlich ausgelegt. Der Auslegungstermin wird rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gemacht.

2. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf – Vorentwurf und Zum Vorentwurf 20. Änderung des Flächennutzungsplans

Ziele und Zweck der Planaufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 157 „Wasserstoffwerk Wensickendorf“ und der 20. Änderung des FNP werden insbesondere Ziele der Klimaverbesserung auf der Basis einer erheblichen CO₂-Reduzierung für die Niederbarnimer Eisenbahn auf der Strecke der ehemaligen „Heidekrautbahn“ verfolgt. Die Substitution von Diesel als gegenwärtigem Treibstoff soll künftig durch einen klimaneutralen Wasserstoffantrieb gewährleistet werden. Das Vorhaben steht damit in unmittelbarem Zusammenhang zu

den Klimaschutzziele 2050 der Bundesrepublik. Die Herstellung des Elektrolyse-Wasserstoffs wird in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke präferiert, weshalb der Standort Wensickendorf ausgewählt wurde.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 mit Begründung und Untersuchungsrahmen zu umweltrelevanten Belangen sowie der Vorentwurf zur 20. Änderung des FNP vor

18. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss Haus II, Foyer 1. Obergeschoss zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr

Die zur Offenlage und Beteiligung vorgesehenen Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich und parallel auf der Internetseite der Stadt Oranienburg unter – www.oranienburg.de – eingestellt unter: **Politik & Beteiligung/Bürgerbeteiligung/Offenlagen**. Während der Auslegung wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beim Stadtplanungsamt Oranienburg Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten und zur Erörterung des Vorentwurfs gegeben. Ansprechpartner ist Herr Steinbrecht, Sachgebiet verbindliche Bauleitplanung, Zimmer 2.231. Schriftliche Stellungnahmen zum Vorentwurf können während des Zeitraums der Offenlegung abgegeben werden und sind an das Stadtplanungsamt, Postanschrift oder per E-Mail an steinbrecht@oranienburg.de zu richten.

Datenschutzinformationen

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hinweis: In der Stadtverwaltung gelten weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (siehe Internetseite Stadt Oranienburg). Soweit das Erfordernis für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift besteht, wird um die Vereinbarung eines Termins gebeten (Tel. 03301/600 7362).

Oranienburg, den 13.04.2021

Alexander Laesicke

Bürgermeister



Amtlicher Teil

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen“ 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP); frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 BauGB



vB Plan Nr. 156 „Solarpark Schmachtenhagen/Wensickendorf“ Geltungsbereich 1 u. 2

Verfahren

Die Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 156 und zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) werden 2-stufig als Regelverfahren nach den §§ 3; 4; 4a; 5, 8 und 9 BauGB durchgeführt. Mit dem Vorentwurf des B-Plans erfolgt eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange vom 18.04.–24.05.2021. In der Phase des Entwurfsbearbeitung wird nach Einarbeitung oder gegebenenfalls Abwägung der Hinweise und Anregungen aus dem ersten Beteiligungsverfahren, der fertiggestellte Entwurf mit Begründung, Entwurf des Umweltberichts und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und parallel der Entwurf der FNP-Änderung für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Der Auslegungstermin wird im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt gemacht.

Ziele und Zwecke der Planung

Das künftige Sondergebiet für Photovoltaikanlagen hat zwei Geltungsbereiche mit jeweils einer Teilfläche in der Wensickendorfer und einer Teilfläche in der Schmachtenhagener Feldflur, südlich und nördlich der Bahntrasse der Niederbarnimer Eisenbahn. Der Solarpark wird in seiner zulässigen Nutzungsdauer auf 30 Jahre begrenzt. Die betroffene Landwirtschaftsfläche wird damit nicht dauerhaft entzogen. Die Flächennutzung mit Photovoltaikanlagen dient mit der CO₂-freien Stromerzeugung den Klimazielen 2050.

Umweltbezogene Belange und Auswirkungen der Planung werden durch Fachgutachten und umweltbezogene Vorortrecherchen im Verlauf des Planungsprozesses ermittelt und im Umweltbericht zum Planentwurf do-

kumentiert. Durch entsprechende Planfestsetzungen sowie vertragliche Regulierung im Durchführungsvertrag werden die Erschließung sowie der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich und Ersatz sichergestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 157 mit Begründung und Untersuchungsrahmen zu umweltrelevanten Belangen sowie der Vorentwurf zur 23. Änderung des FNP vor

18. Mai 2021 bis einschließlich 24. Juni 2021

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss Haus II, Foyer 1. Obergeschoss zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag

8.00 bis 13.00 Uhr

Die zur Offenlage und Beteiligung vorgesehenen Unterlagen sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich und parallel auf der Internetseite der Stadt Oranienburg unter – www.oranienburg.de – eingestellt unter: **Politik & Beteiligung/Bürgerbeteiligung/Offenlagen**. Während der Auslegung wird der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beim Stadtplanungsamt Oranienburg Gelegenheit zur Äußerung zu den Planinhalten und zur Erörterung des Vorentwurfs gegeben. Ansprechpartner ist Herr Steinbrecht,

Amtlicher Teil

Sachgebiet verbindliche Bauleitplanung, Zimmer 2.231. Schriftliche Stellungnahmen zum Vorentwurf können während des Zeitraums der Offenlegung abgegeben werden und sind an das Stadtplanungsamt, Postanschrift oder per E-Mail an steinbrecht@oranienburg.de zu richten.

Datenschutzinformationen

Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG). Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Sofern Sie Ihre Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über

das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Hinweis: In der Stadtverwaltung gelten weiterhin Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (siehe Internetseite Stadt Oranienburg). Soweit das Erfordernis für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift besteht, wird um die Vereinbarung eines Termins gebeten (Tel. 03301/600 7362).

Oranienburg, den 13.04.2021

Alexander Laesicke
Bürgermeister



**Flurbereinigungsverfahren B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –
Verf.-Nr. 400116**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

**Berichtigung des Anordnungsbeschlusses
vom 29. November 2016**

In der Tabelle der verfahrensgegenständlichen Flurstücke unter 1. im Anordnungsbeschluss werden nachfolgende Schreibfehler in der Angabe der Flurstücke gemäß § 132 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) berichtigt:

falsche Flurstücksbezeichnung	berichtigte Flurstücksbezeichnung
Flurstückes 338, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade	Flurstück 328, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade
Flurstückes 339/1, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade	Flurstück 329/1, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade

1. Änderungsbeschluss

Das mit Anordnungsbeschluss vom 29. November 2016 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf –
Verf.-Nr. 400116**

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hoppenrade	1	312, 314, 406, 490
	3	39, 68
Grüneberg	9	25, 77, 78
Gutengermendorf	3	90
Löwenberg	6	59/21, 67, 68
Neulöwenberg	1	1/6,
	4	843
Nassenheide	8	12
	3	107
Teschendorf	6	41
	12	18, 55, 147, 149/4

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **31,6116 ha.**

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

**Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Gemeinde Löwenberger Land**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Neulöwenberg	1	116
Nassenheide	1	1

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster **5,2593 ha.**

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. **3.858 ha.**

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

Amtlicher Teil

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

– als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

– als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens B 96n – OU Löwenberg-Teschendorf – mit Sitz in Löwenberg.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau anzumelden.

Auf Verlangen der Oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft. Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

Amtlicher Teil**7. Gründe**

Die unter 1.1 genannten Flurstücke 25, 77, 78, Flur 9, Gemarkung Grüneberg, das Flurstück 41, Flur 6, Gemarkung Teschendorf und die Flurstücke 18, 55, 147, 149/4, Flur 12, Gemarkung Teschendorf werden unter Bezug auf vorliegende Vereinbarungen zur Landbereitstellung durch den Unternehmensträger zum Verfahrensgebiet zugezogen.

Die Zuziehung des Flurstückes 59/21, Flur 6, Gemarkung Löwenberg und des Flurstückes 1/6, Flur 1, Gemarkung Neulöwenberg erfolgte zur Gewährleistung der Erschließung über örtlich vorhandene Wege.

Die Flurstücke 312, 314, 406, 490, Flur 1, Gemarkung Hoppenrade, das Flurstück 90, Flur 3, Gemarkung Gutengermendorf, die Flurstücke 67, 68, Flur 6, Gemarkung Löwenberg, das Flurstück 843, Flur 4, Gemarkung Nassenheide, das Flurstück 12, Flur 8, Gemarkung Nassenheide und das Flurstück 107, Flur 3, Gemarkung Teschendorf wurden im Hinblick auf geplante Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes einbezogen.

Die Zuziehung der Flurstücke 39 und 68, Flur 3, Gemarkung Hoppenrade erfolgte zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes in diesem Bereich.

Bezüglich der unter 1.2 aufgeführten Flurstücke wurde festgestellt, dass diese für die weitere Durchführung des Verfahrens nicht mehr benötigt werden. Die Flurstücke wurden daher aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 16.04.2021

*Im Auftrag
Norman Vollbrecht*

DS

Anlage
Gebietskarte

Amtlicher Teil

Folgender Beschluss wurde in der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.04.2021 gefasst:

Vorlage-Nr.: 0516/2021 (Ja 29 | Nein 1 | Enthaltung 2)

Beschluss-Nr.: 0322/14/21

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung 2019–2024. Die Haushaltssatzung hat den folgenden Wortlaut. (siehe Anlage).

Zusätzlich werden 210.000 EUR Aufwandsmittel für den Straßenunterhalt eingestellt sowie weitere investive Mittel i. H. v. 40.000 EUR für die Maßnahme „Besucherlenkung Gedenkstätte Sachsenhausen“ (insg. 100.000 EUR). Die erforderlichen Mittel gehen zu Lasten der Liquiditätsreserve.

Haushaltssatzung der Stadt Oranienburg für das Haushaltsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 65 ff. und § 28 Abs. 2 Ziff. 15 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Seite 2) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 26.04.2021 mit Beschluss-Nr.: 0322/14/21 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	115.364.000 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	117.997.900 EUR

außerordentlichen Erträge auf	780.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	780.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	113.127.700 EUR
Auszahlungen auf	140.296.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	105.507.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	110.578.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.620.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.073.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	644.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für 2021 **nicht** festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.627.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze für die Realsteuern** werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | | 300 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | | 400 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 370 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Stadt Oranienburg als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

Erträge und Aufwendungen, die auf unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung beruhen und Erträge und Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, Bauten und Finanzanlagevermögen sind „außerordentliche Erträge“ bzw. „außerordentliche Aufwendungen“.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

Amtlicher Teil

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen sowie Zuführungen und Inanspruchnahmen von Rückstellungen sind im Sinne des § 70 der BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen. Von der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung weiterhin ausgenommen sind über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, bei denen Sachverhalte des Ergebnisplanes bzw. des investiven Finanzplanes, unter Beachtung von Wertgrenzen und Bilanzierungsgrundsätzen, im Zuge der Jahresabschlussarbeiten in ihrer geplanten Zuordnung zum Ergebnis- bzw. investiven Finanzhaushalt korrigiert werden müssen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Bürgerbudget, da erst mit Abstimmung über die Maßnahmen des Bürgerhaushaltes eine Zuordnung zum Ergebnis- oder Finanzplan möglich ist, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Treuhandvermögens sowie Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung von Gehwegen. Für die vorgenannten Beispiele erfolgt die Korrektur im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten, damit entfällt die gesonderte Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zu überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden

1. im **Ergebnishaushalt**

bei überplanmäßigen Aufwendungen
je Budget auf 50.000 EUR

und

bei außerplanmäßigen Aufwendungen
je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

2. im **Finanzhaushalt**

bei überplanmäßigen Auszahlungen
je Budget auf 50.000 EUR

und

bei außerplanmäßigen Auszahlungen
je Budget auf 50.000 EUR

festgesetzt.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb der Wertgrenzen gelten als unerheblich. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen erhält die Stadtverordnetenversammlung mit der Jahresrechnung zur Kenntnis.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei

a) der Entstehung eines Fehlbetrages
des ordentlichen Ergebnisses von 1.000.000 EUR

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen
Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6
entfällt

§ 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000 EUR

festgesetzt.

Oranienburg, den 27.04.2021



Alexander Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 der Stadt Oranienburg mit ihren Anlagen liegt für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienststunden Mo, Mi, Do von 8–12 Uhr und 13–16 Uhr, Di von 8–12 Uhr und 13–17 Uhr und Fr von 8–12 Uhr in der Stadtverwaltung Oranienburg, Schloßplatz 1, Haus 1, Zimmer 1.001, Zentrale Dienste öffentlich aus.

Oranienburg, den 27.04.2021

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister



Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil**Einladung Bürgerinformationsveranstaltung
Straßenausbauprogramm der Stadt Oranienburg**

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Jahre 2019 die Erstellung eines Straßenausbauprogramms beschlossen. In einer ersten Bürgerveranstaltung im Februar 2020 wurden interessierte Bürger über die Vorgehensweise bei der Erstellung sowie erste Ergebnisse informiert.

Am **12.05.2021, 17 Uhr** möchte die Verwaltung die Abschluss-Ergebnisse präsentieren und lädt Sie hierzu ein. Es ist geplant, die Ergebnisse im Rahmen einer Online-Veranstaltung (Zoom-Konferenz) durchzuführen. Hier-

zu möchten wir alle Interessierten bitten, sich unter der E-Mail-Adresse schuldig@oranienburg mit Namen und E-Mail-Adresse anzumelden. Der Link zur Teilnahme an der Online-Veranstaltung wird Ihnen dann rechtzeitig an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse übermittelt.

Für Rückfragen steht Ihnen das Tiefbauamt, hier Frau Bischoff (bischoff@oranienburg), zur Verfügung.

**Information des Bauverwaltungsamtes
Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen**

Voraussichtlich in den Monaten Juni und Juli 2021 werden für Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Sachsenhausen Bescheide zu Straßenbaubeiträgen versendet. Ihre Anfragen hierzu können Sie an die jeweilige Ansprechpartnerin richten.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Reicheltstraße EA I (von Clara-Zetkin-Straße bis Urbanstraße)
in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 2.) Reicheltstraße EA II (von Urbanstraße bis An der Heide)
in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)
- 3.) Kolonie Berg (von Urbanstraße bis Clara-Zetkin-Straße)
in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen – Straßenbeleuchtung
Erhebung von Straßenbaubeiträgen
Ansprechpartnerin:
Jenny Meintzen (Telefon: 600 737, E-Mail: meintzen@oranienburg.de)

Rechtsgrundlagen:

Straßenbaubeitrag: § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragssatzung) in Ausfertigung vom 25.09.2007

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gilt außerdem:

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl 1 S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern.

Nichtamtlicher Teil

Die Stadt Oranienburg ist mit ihren ca. 46.000 Einwohnern die fünftgrößte Stadt im Land Brandenburg und einer der vielseitigsten Arbeitgeber in der Region. Hier sind mehr als 600 Mitarbeitende tätig – vom/von der Berufseinsteiger/in bis zum/zur Experten/in. Wir bieten Ihnen die Chance auf einen spannenden und sicheren Arbeitsplatz mit Entwicklungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den verantwortungsvollen und fachlich anspruchsvollen Arbeitsfeldern einer modernen Stadtverwaltung.



Im Dezernat III – Stadtentwicklung – sind zum **nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere** unbefristete Stellen als

Sachbearbeiter/in Straßenbau und -unterhaltung (m/w/d)

neu zu besetzen.

Zu Ihren Aufgaben gehören vor allem

- Bearbeitung von Straßenunterhaltungsmaßnahmen/Straßenbaumaßnahmen
- Bearbeitung von Ingenieurverträgen
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Fördermittelanträgen
- Bearbeitung von Bürgeranfragen, Einsprüchen und Schadensfällen
- Bearbeitung von Angelegenheiten des ÖPNV
- Bearbeitung von Anträgen und Angelegenheiten für verkehrsrechtliche Anordnungen
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Duales System
- Bearbeitung von baulichen Angelegenheiten des ruhenden Verkehrs
- Bearbeitung von Grundstückzufahrten und Pollern
- Mitwirkung bei Haushaltsangelegenheiten

Sie haben folgende fachliche Voraussetzungen

- ein erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Diplom oder Bachelor) als Bauingenieur/in oder als Landschaftsbauingenieur/in
- Besitz der Führerscheinklasse B
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sowie im Bereich Straßenbau und Tiefbau oder im Landschaftsbau sind wünschenswert

Wir bieten

- einen unbefristeten Arbeitsvertrag
- eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden
- eine bessere Work-Life-Balance durch flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorte (Mobile Arbeit)
- eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 TVöD, sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen
- die Möglichkeit der Gewährung einer Fachkräftezulage
- vielseitige Weiterbildungsmöglichkeiten durch interne und externe Fortbildungsangebote
- ein attraktives betriebliches Gesundheitsmanagement
- eine betriebliche Zusatzversorgung für Beschäftigte
- jährliche Sonderzahlungen
- das VBB Firmenticket
- Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum
- Unterstützung bei der Suche nach benötigten Kitaplätzen

Die Stadt Oranienburg fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen für jedes Geschlecht geeignet. Wir begrüßen deshalb Bewerbungen von allen Interessierten, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität und Orientierung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann schicken Sie uns Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse) bitte unter Angabe des Kennwortes „**SB Straßenbau und -unterhaltung**“ vorzugsweise per E-Mail an personal@oranienburg.de.

Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit einem ausreichend frankierten Rückumschlag wie folgt an uns senden:

**Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister –
Haupt- und Personalamt
Kennwort: SB Straßenbau und -unterhaltung
Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg.**

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Bewerbungen berücksichtigt werden können.

Nichtamtlicher Teil**Förderung von Projekten in der LEADER-Region****Die 15. Projektauswahlrunde der LEADER-Region Obere Havel ist gestartet**

Ab 03.05.2021 und bis zum Stichtag 30.07.2021 können sich Bürger, Unternehmen, Vereine und Kommunen um die Förderung von Projekten in der LEADER-Region Obere Havel bewerben. Für diesen Projektauftrag stehen in der Region 2,0 Mio. € zur Verfügung.

Es sind weitere Aufrufe geplant, momentan stehen dafür öffentliche Mittel in Höhe von ca. 0,9 Mio. € bis Ende 2022 bereit.

Die Entscheidung zur Projektauswahl trifft die LAG in einer Mitgliederversammlung im September 2021. Antragsteller mit Projekten, die eine Förderempfehlung der LAG erhalten haben, können innerhalb von 8 Wochen einen Antrag auf Förderung beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Neuruppin stellen.

Zur LEADER-Region Obere Havel gehören das Amt Gransee und Gemeinden, die Städte und Gemeinden Fürstenberg/Havel, Zehdenick, Löwenberger Land, Liebenwalde, Kremmen, Oberkrämer und Mühlenbecker Land sowie von der Stadt Oranienburg die Ortsteile Schmachtenhagen, Zehlendorf und Wensickendorf.

Für die Bewerbung zur Förderung von Vorhaben nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit dem Regionalmanagement auf und senden den vollständig ausgefüllten Projektbogen (zu finden unter www.ile-oberhavel.de) bis spätestens 30.07.2021 im Original an das Regionalmanagement. Voraussetzung für eine Förderung sind u.a. die Sicherung der Finanzierung und bei Bauvorhaben eine ggf. erforderliche Baugenehmigung.

Bei Fragen zur Arbeit der LAG, zu Fördermöglichkeiten über LEADER oder zum Verfahren der Förderantragstellung informieren Sie sich bitte auf der Internetseite www.ile-oberhavel.de oder wenden sich an das LEADER-Regionalmanagement:

Frau Susanne Schäfer; Frau Dr. Sabine Bauer
Tel.: 03301/601 672 mittwochs und donnerstags im ILE-Treff
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg im Landratsamt,
Haus 1, Zimmer 1.82 oder
E-Mail: ile-treff-oberhavel@web.de



Nichtamtlicher Teil